

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BASE 10 GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 1.3 Geht dem Angebot des Lieferanten eine Angebotsaufforderung des Bestellers voraus, so hat der Lieferant Abweichungen von der Angebotsaufforderung deutlich hervorzuheben.
- 1.4 Das unentgeltliche Angebot hat mindestens 90 Tage gültig zu sein, berechnet ab Datum des Eintreffens bei dem Besteller.
- 1.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 1.6 Die vollständige Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 1.7 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Besteller eine Qualitätssicherungsvereinbarung (häufig QSV genannt) getroffen, gilt diese ergänzend.

2. Liefertermin und Leistungsort

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 2.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen.

Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

- 2.3 Leistungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben, gilt der Firmensitz des Bestellers als Leistungsort.

3. Versand, Gefahrtragung und Preisstellung

- 3.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Versandpapiere, wie Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen.

In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten.

Dem Besteller durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 3.2 Gefahr und Kosten des Transports trägt der Lieferant.
- 3.3 Die Preise gelten frei Leistungsort (siehe Ziffer 2.3). Bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt die Klausel Delivered At Place (DAP, INCOTERMS 2010) Leistungsort gemäß Ziffer 2.3.

4. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 4.1 Die Rechnung erfolgt in 2facher Ausfertigung und muss für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder Scheck, und zwar nach Abnahme bzw. Lieferung sowie Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass das Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine dessen Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende körperliche oder rechtliche Mängel aufweist.
- 5.2 Die Gewährleistung beträgt in der Regel 24 Monate ab Materialannahme. Festgestellte Mängel werden von dem Besteller innerhalb von 30 Tagen schriftlich angezeigt.
- 5.3 Der Lieferant haftet auch nach Ablauf der Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind und innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf schriftlich angezeigt werden.
- 5.4 Bei Verzug, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung steht dem Besteller auch das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu. Der Besteller kann die Nacherfüllung als fehlgeschlagen ansehen, wenn der zweite Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist. Unabhängig davon steht dem Besteller in dringenden Fällen das Recht zur Ersatzvornahme gegen Erstattung der dem Lieferanten hierdurch ersparten Aufwendungen zu.
- 5.5 Treten nach erfolgter Nacherfüllung durch den Lieferanten erneut Mängel auf, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Für die Verjährung dieser Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 6.1 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 6.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 6.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und andere Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

7. Beistellung

- 7.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

9. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 9.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 9.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

10. Exportbestimmungen

- 10.1. Der Lieferant informiert sich jederzeit über nationale und überstaatliche Exportbestimmungen und ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob das zu liefernde Material diesen Bestimmungen unterliegt. Die Exportbestimmungen umfassen insbesondere die Regelungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, die US ITAR Regelungen („International Traffic in Arms Regulations“ für rüstungsrelevante Güter) und die US EAR Regelungen („Export Administration Regulations“ für Dual-Use und zivile Güter).
- 10.2. Kommt der Lieferant seiner Informations- und Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er haftbar und hat dem Besteller für von ihm erlittenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.
- 10.3. Der Lieferant erklärt sich bereit, dem Besteller auf seine schriftliche Aufforderung hin bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Mitteilungen zeitnah zu unterstützen, insbesondere auch zur Minimierung eines allfälligen Schadens seitens des Bestellers.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Ist der Lieferant Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - der Firmensitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.